



Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin von „www.heute.at“ nicht Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Ilse Brandner-Radinger, Dr. Tessa Prager, Dr. Anita Staudacher, Dr. Marianne Enigl und Mag. Dietmar Mascher in seiner Sitzung am 25.02.2015 im selbständigen Verfahren aufgrund einer Mitteilung eines Lesers gegen die AHVV Verlags GmbH als Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ wie folgt entschieden:

Drei Interviews mit Unternehmenschefs, abgedruckt in der Ausgabe vom 23.01.2015, **verstoßen gegen Punkt 4.1 (Einflussnahmen) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

Konkret handelt es sich um die folgenden Interviews: „Wir werden die Entwicklung zum Mobile-Banking forcieren“ (Interview mit Sonja Sarközi von der „easybank“, S. 28); „Trend zur Regulierung“ (Interview mit Harald Neumann von „Novomatic“, S. 34); „Bis Ende 2015 wird es noch schnelleres Internet geben“ (Interview mit Andreas Bierwirth von „T-Mobile“, S. 36).

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Ein Leser hat sich wegen der oben genannten Interviews an den Presserat gewandt und kritisiert, dass die Interviews unkritisch und wohlwollend geführt worden seien und möglicherweise durch die betroffenen Unternehmen auf die Fragestellung und Gestaltung der Interviews Einfluss genommen wurde. Dafür spreche neben den unkritischen Fragestellungen vor allem auch, dass neben den Interviews ganzseitige Inserate der betroffenen Unternehmen geschaltet worden sind.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ hat in dem Verfahren nicht Stellung genommen.

Die Pressesprecher von „Novomatic“ und „T-Mobile“ haben gegenüber dem Presserat festgehalten, dass es keine Einflussnahme seitens der Unternehmen gegeben habe. Von der „easybank“ hat sich niemand gegenüber dem Presserat geäußert.

Der Senat stellt fest, dass den drei – ausschließlich positiven und unkritischen – Interviews mit den oben genannten Personen auf der jeweils gegenüberliegenden Seite ganzseitige Inserate für die von den Interviewten geleiteten Unternehmen gegenüberstehen. Die Interviews unterscheiden sich im Hinblick auf Gestaltung, Aufmachung und Schriftbild nicht von den redaktionellen Inhalten der Zeitung.

Außerdem weist der Senat darauf hin, dass die Fragen in den Interviews unkritisch formuliert sind und die Antworten der Gesprächspartner viele Werbebotschaften enthalten. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang u.a. die folgenden Antworten: *„Aktuell servicieren wir bereits über 500.000 Kunden. Immer mehr Kunden nützen die easybank als Hauptbank und profitieren von dem Online-Produktangebot.“*, *„Viele Produkte können ganz einfach im ‚easy internetbanking‘ eröffnet werden. Für Fragen stehen unsere Betreuer persönlich [...] zur Verfügung.“*, *„Die Novomatic ist zu einem der größten integrierten Glücksspielkonzerne der Welt geworden, der in den letzten Jahren ein stetiges und nachhaltiges Wachstum aufweisen konnte. Die Fortsetzung dieser Erfolgsstory entspricht nicht nur der klaren Erwartungshaltung des Aufsichtsrates und des Eigentümers, sondern auch dem Anspruch, den ich an mich selbst stelle.“*, *„Wir rechnen damit, Ende des Jahres bereits neun von zehn Österreicherinnen und Österreichern mit der derzeit schnellsten Mobilfunktechnologie versorgen zu können.“*

Nach Meinung des Senats könnten diese Aussagen auch aus einer Werbebroschüre der betroffenen Unternehmen stammen.

Eine Einflussnahme Außenstehender auf Inhalt oder Form eines redaktionellen Beitrags ist nach Punkt 4.1 des Ehrenkodex jedenfalls unzulässig. Punkt 4.2 des Ehrenkodex missbilligt Interventionen und Pressionen von außen auf die Redaktion.

Zudem weist der Senat auf Punkt 11 des Ehrenkodex hin, wonach geschäftliche Interessen von Medienmitarbeitern (also auch des Verlags) keinen Einfluss auf redaktionelle Inhalte haben dürfen.

Der Senat bewertet die drei Interviews als Gefälligkeitsinterviews. Das ergibt sich bereits aus dem werblichen Charakter der Antworten der Interviewten. Ein weiteres Indiz, dass es sich bei den Interviews um beeinflusste und unkritische Berichterstattung handelt, sind die ganzseitigen Inserate der involvierten Unternehmen, die auf den unmittelbar gegenüberliegenden Seiten geschaltet worden sind. Es besteht der Eindruck, dass die Interviews bloß als Beigabe zu den Inseraten veröffentlicht

worden sind. Die Interviews scheinen die daneben veröffentlichten Werbungen auf systematische Art und Weise zu ergänzen.

Auf die unabhängigen Redaktionen wird sowohl von Eigentümern als auch von Inseratenkunden Druck ausgeübt, im Umfeld von Inseraten eine vermeintlich redaktionelle Geschichte oder ein vermeintlich unabhängig geführtes Interview zu platzieren.

Viele Leserinnen und Leser gehen gerade bei einem Interview davon aus, dass die Fragen dafür von einem in der Sache unabhängigen Journalisten gestellt und reine Werbeaussagen nicht in ein Interview aufgenommen werden.

Durch die vorliegenden Interviews ist es auch zu einer Irreführung der Leserinnen und Leser gekommen. Der überwiegend werbliche Charakter der Veröffentlichungen ist durch Aufmachung und Aufbereitung verschleiert worden (vgl. Punkt 3.1 des Ehrenkodex sowie die Entscheidung 2014/187 des Senats 1 des Presserats).

Im Übrigen hat sich auch der Deutsche Presserat schon öfters mit den Grenzen für eine medienethisch zulässige Unternehmensberichterstattung beschäftigt und das Gebot betont, zwischen Werbung und redaktionellen Inhalten zu trennen (siehe z.B. die Entscheidungen 0272/10/1; BK2-127/08; BK1-291/08; BK2-251/08; BK1-28/08 u.v.a.).

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die AHVV Verlags GmbH aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzender Dr. Peter Jann
25.02.2015